



Statuten Interessengemeinschaft Einkaufszentrum Wattwil

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Name** **Art. 1**
Die „Interessengemeinschaft Einkaufszentrum Wattwil“ kurz IGEZ genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er unterhält eine enge Bindung zum Handwerker- & Gewerbeverein Wattwil, sowie zur Gruppe Handel des St. Gallischen Kantonalen Gewerbeverbandes.
- Zweck** **Art. 2**
Die in der IGEZ zusammengeschlossenen Geschäfte versuchen mit gezielter Werbung den Einkaufsort Wattwil zu fördern, das Kaufinteresse zu steigern, die Abwanderung der Kaufkraft in die umliegenden Zentren sowie den Versandhandel zu bremsen.
Die IGEZ ist Verhandlungspartner gegenüber den Behörden in ihren Belangen und vertritt die Interessen des Handels gegenüber der Öffentlichkeit.
- Vereinsjahr** **Art. 3**
Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.

II. ORGANE

- Organisation** **Art. 4**
Die Organe des Vereins sind:
1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle
IGEZ und HGV betreiben eine gemeinsame Geschäftsstelle der die administrativen Arbeiten sowie die Kassenführung und die Buchhaltung zugewiesen sind.
Aufgaben, Finanzierung und Besetzung dieser Stelle sind in einer speziellen Vereinbarung geregelt, die integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

- 1. Vereinsversammlung** **Art. 5**
In der ausschliesslichen Kompetenz der Vereinsversammlung liegen folgende Angelegenheiten:
1. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
2. Wahl der Kontrollstelle
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Revision der Statuten
6. Auflösung des Vereins
7. Abberufung des Vorstandes, sollten wichtige Gründe diesen Schritt erfordern.
8. Rekurse gegen Entscheide des Vorstandes
9. Behandlung von Anträgen
Bei Punkt 2 + 4 ist die Stimmenmehrheit der IGEZ und HGV- Mitglieder erforderlich, in Pkt. 4 nur was die Abrechnung der Geschäftsstelle betrifft.

- Anträge** **Art. 6**
Dem Vorstand und jedem Vereinsmitglied steht das Recht zu der Vereinversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind schriftlich, mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

Ankündigung**Art. 7**

Die Einladung zur Vereinsversammlung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Traktanden zuzustellen.

Beschlussfassung**Art. 8**

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr, vorbehaltlich anderer Bestimmungen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
Von einem Drittel der Anwesenden kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangt werden.

Ordentliche Vereinsversammlung**Art. 9**

Alljährlich findet gemeinsam mit dem HGV bis Ende Sept. die ordentliche Vereinsversammlung (Hauptversammlung) statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlung**Art. 10**

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet, oder es ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt.

2. Vorstand**Art. 11**

Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern. Er wird mit dem Präsidenten für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
Der/die LeiterIn der Geschäftsstelle ist kein Vorstandsmitglied.

Aufgaben**Art. 12**

Die Hauptaufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung des Vereins. Im Besonderen:

- Die Erstellung und Einhaltung des Budgets
- Die Vorbereitung der Aktionen

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Für die Belange der Kasse gelten spezielle Weisungen. Sie sind im Vertrag mit der Geschäftsstelle geregelt.

Beschlussfassung**Art. 13**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Spezialkommissionen**Art. 14**

Für die Vorbereitung und die Erledigung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand Spezialkommissionen einsetzen, denen mind. 2 Vorstandsmitglieder angehören müssen.

Bestellung des Vorstandes**Art. 15**

Bei der Bestellung des Vorstandes ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass die verschiedenen Ortsteile, die Branchen und die Grösse der einzelnen Geschäfte anteilmässig vertreten sind.

3. Kontrollstelle**Art. 16**

Als Kontrollstelle amtiert ein Treuhandbüro.

Aufgaben**Art. 17**

Spätestens 2 Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung sind die abgeschlossene Jahresrechnung, sowie die Protokolle der Sitzungen der Kontrollstelle zur Prüfung zu übergeben. Diese erstattet schriftlichen Bericht und Antrag über Jahresrechnung und Bilanz zuhanden der Vereinsversammlung.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art der Mitgliedschaft Art. 18

Die IGEZ kennt nur Aktivmitglieder

Eintritt Art. 19

Die Mitgliedschaft steht allen Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetreibern offen, die ihren Geschäftssitz oder einen Filialbetrieb in der politischen Gemeinde Wattwil haben, und den Schutz von Art.59 der Bundesverfassung geniessen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Austritt Art. 20

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt derselben

Der Austritt kann im Übrigen jeweils auf Ende eines Vereinjahres schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen erfolgen. Der Jahresmitglieder- und Aktionskostenbeitrag verfällt zugunsten der IGEZ.

Ausschluss Art. 21

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt. Der Entscheid muss dem Mitglied mitgeteilt werden, dem ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

IV. Finanzen

Vereinsfinanzierung Art. 22

Die zur Finanzierung des Vereins notwendigen Mittel werden beschafft durch:

- a) Mitgliederbeitrag gemäss Artikel 23
- b) Aktionsbeiträge gemäss Artikel 24

Für die Verbindlichkeiten der Interessengemeinschaft Einkaufszentrum Wattwil haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

Mitgliederbeitrag Art. 23

Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 150.- Jahr. Mitglieder die gleichzeitig dem HGV angehören, bezahlen nur einen Beitrag, die Verrechnung von 50% zugunsten HGV erfolgt intern.

Der Mitgliederbeitrag kann auf Antrag des Vorstandes den Bedürfnissen des Vereins angepasst werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den für die „Allgemeinen Aktionen“ (s. Art.24) vom Vorstand festgelegten Aktionskostenbeitrag zu bezahlen.

Aktionskostenbeitrag Art. 24

Der Vorstand legt für jedes Mitglied einen Beitrag als Kostendeckung für die „allgemeinen Aktionen“ fest. Dieser richtet sich nach den Kriterien: Grösse, Lage, Branche des Geschäftes und beträgt zwischen min. Fr. 100.- und max. Fr. 1200.-. Jedem Mitglied steht ein Rekursrecht gegen die Höhe des Aktionskostenbeitrages an die Vereinversammlung zu, welche einen fünfköpfigen Ausschuss zur Prüfung bestellt, dem höchstens zwei Vorstandsmitglieder angehören dürfen. Bei Veränderungen im Geschäft: Branchenerweiterung, Um- oder Neubau, Standortveränderung etc. kann der Vorstand den Beitrag neu festsetzen.

Entschädigungen Art. 25

Dem Präsidenten wird eine Entschädigung ausbezahlt, deren Höhe jeweils vom Vorstand festgesetzt wird. Dem gesamten Vorstand steht das Recht auf ein Sitzungsgeld im ortsüblichen Rahmen zu.

V. AKTIVITÄTEN

Publikationen

Art. 26

Die IGEZ wirbt als Gemeinschaft. Jedem Mitglied steht das Recht zu, mit seinem Firmenlogo die Zugehörigkeit und Präsenz zu dokumentieren, sofern die Publikation eine solche „Auflistung“ der Mitglieder vorsieht. Der Vorstand bestimmt die Bestandteile der Werbung für den Einkaufsort Wattwil.

Aktionen

Art. 27

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich an den durch die IGEZ lancierten „Allgemeinen Aktionen“ zu beteiligen. Bei „Besonderen Aktionen“, die eine zusätzliche finanzielle Beteiligung seitens des Mitgliedes erfordern, steht es dem Mitglied frei, sich zu beteiligen. Jedes Mitglied ist bestrebt, seine MitarbeiterInnen über den Ablauf und die Durchführung der verschiedenen Aktionen genau zu informieren.

Gutscheine

Art. 28

Einkaufsgutscheine und Wattwiler Münzen werden bei Aktionen als Gewinne ausgeschüttet. Geschenkgutscheine und Wattwiler Münzen sind an allen Bankschaltern zu kaufen. Alle Gutscheine sind bis zum Verfalldatum von allen Mitgliedfirmen der IGEZ als Zahlungsmittel anzuerkennen. Die Rückerstattung erfolgt zum vollen Nennwert.

VI. REVISION UND AUFLÖSUNG

Revision

Art. 29

Anträge auf Statuenrevisionen können jederzeit schriftlich eingereicht werden. Sie sind nach Behandlung durch den Vorstand der nächsten Vereinsversammlung zu unterbreiten. Änderungen gelten als angenommen, wenn sie zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder auf sich vereinigen.

Auflösung

Art. 30

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Für die Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen aller Vereinsmitglieder. Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens entscheidet die Vereinversammlung, die die Auflösung bestimmt.

Schlussbestimmungen

Art. 31

Die vorliegende Fassung der Statuten enthält Änderungen gegenüber den Statuten der Vereinsgründung vom 25.09.90. Sie tritt am 01.04.96 in Kraft.

Da diese Statuten vereinsübergreifende Artikel (Organisation, Finanzen) enthalten ist die Zustimmung in diesen Artikeln von beiden Vereinen nötig.

Genehmigt an der ausserordentlichen Vereinsversammlung:

Wattwil, 16. Januar 1996

Der Präsident IGEZ
Alois Oberlin

Der Präsident HGV
Urs Bichler

Statuten geändert Art. 23 und 24 an der ordentlichen Hauptversammlung vom 22.09.2003.

Der Präsident IGEZ
Emil Rüdlinger

Der Präsident HGV
Ludo Van Houtven